

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 5a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 21.01.1990 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) mit Änderungen vom 25.09.1991, 20.04.1994, 07.02.2001, 04.02.2004, 10.04.2013 und vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag im allgemeinen 1,00 €.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesbesucher).
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten/Zeltlager.

(2) Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

2. Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v.H.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. (1) Nr. 1,3 und 4 sowie nach § 4 Abs. (2) Nr. 1,3 und 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Anreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von zwei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 11. August 1983 zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind von den Meldepflichtigen aufgrund des von der Gemeinde erstellten Kurbeitragsbescheides bis spätestens zum jeweiligen Fälligkeitsdatum an die Gemeinde abzuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Gemeinde nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Kißlegg, den 11.12.2013,
gez. Dieter Krattenmacher, Bürgermeister